



Gemeinde Bergheim

**Bebauungsplan
„Trauberg II“**

**Fachbeitrag zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

Stand: 08.03.2022

Projekt-Nr.: 3033.011

Auftraggeber:

Gemeinde Bergheim

Gemeinde Bergheim
Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau
Neuhofstrasse D 228
86633 Neuburg
Tel.: 08431/6719-0
Fax: 08431/671940
e-mail: verwaltung@vg-neuburg.de

Entwurfsverfasser: Wipfler PLAN Planungsgesellschaft mbH

Hohenwarter Straße 124
85276 Pfaffenhofen an der Ilm
Tel.: 08441 5046-0
Fax.: 08441 490 204
www.wipflerplan.de
e-mail: info@wipflerplan.de

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen	4
4. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung.....	5
4.1 Beschreibung und Lage	5
4.2 Schutzgebiete und Biotope	6
4.3 Potenzielle Habitate	9
5. Wirkungen des Vorhabens.....	9
5.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	10
5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	10
6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	11
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	11
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	11
7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
7.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie.....	12
8. Gutachterliches Fazit	16
Quellenangaben.....	16

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bergheim hat in der Gemeinderatsitzung am 14.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Trauberg II“ im Ortsteil Unterstall beschlossen. Der Geltungsbereich liegt im direkten Umfeld zur Grundschule der Gemeinde sowie an einem süd-südwestexponierten Hang. Das Baugebiet hat eine Größe von ca. 0,9 ha und umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Unterstall: Fl.Nr. 33/2 (Tfl.), 33/44 (Tfl.), 125/2 (Tfl.), 137 (Tfl.), 139, 139/1, 140 (Tfl.), 141 (Tfl.) sowie 142 (Tfl.).

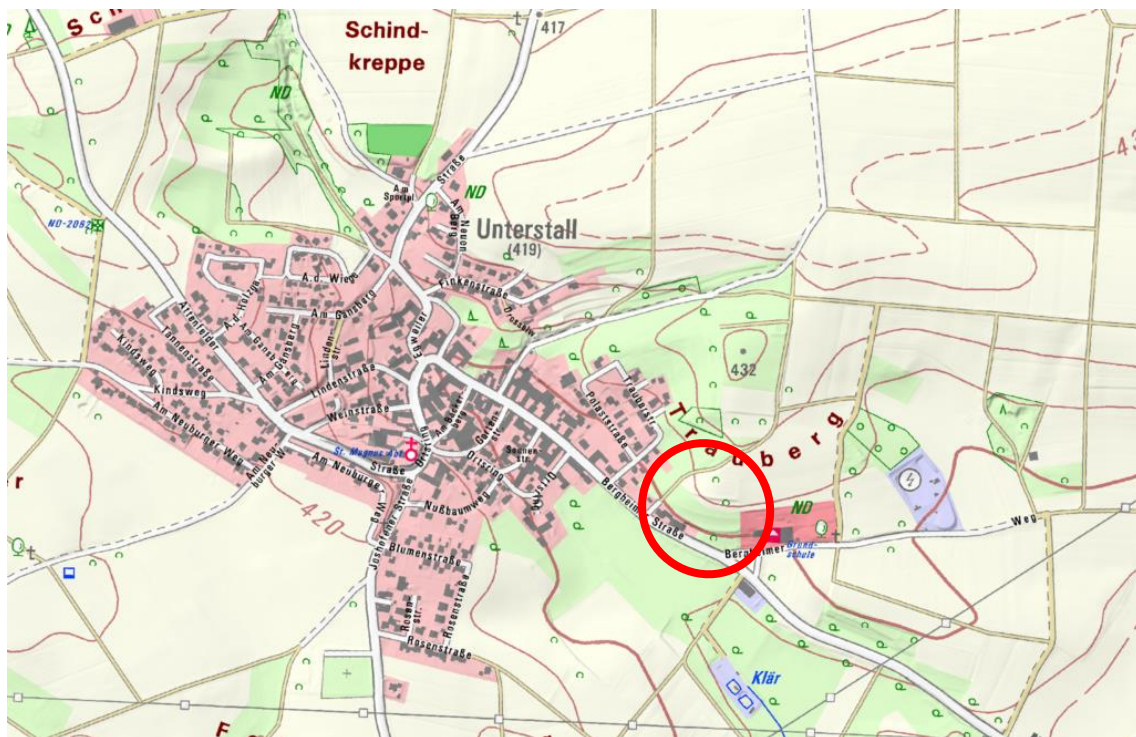


Abbildung 1: Topographische Karte, Bereich Unterstall mit Eintrag des Planungsgebietes (rot), ohne Maßstab (Quelle: Bayern Atlas 2022)

Die Umsetzung des geplanten Vorhabens ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Demzufolge kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen streng und/oder europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten kommen, sodass für diese Arten die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen ist.

Die artenschutzrechtlichen Belange potenziell oder sicher betroffener Arten werden nachfolgend diskutiert.

Folgende Verbotstatbestände werden dabei geprüft:

- Tötungs- und Verletzungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
- Störungsverbot: § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
- Schädigungsverbot für Tierarten: § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

- Schädigungsverbot für Pflanzenarten: § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Sollte es durch die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die genannten Verbote kommen können, werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen. Sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) notwendig, werden diese im Bebauungsplan festgesetzt.

2. Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Erarbeitung der saP zum Bebauungsplan „Trauberg II“ herangezogen:

- Luftbild des Geltungsbereichs und seiner Umgebung
- Biotopkartierungsdaten sowie Datenabfrage der Artenschutzkartierung (ASK) TK 7233 Neuburg a.d. Donau
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (Geobasisdaten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (FIS-Natur-Online-Viewer)
- Liste des Bay. Landesamtes für Umwelt zur Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen ¹ (Online-Abfrage)
- Bebauungsplan „Trauberg II“ in Bergheim (WipflerPLAN, 18.11.2022)
- Begehungen zur Erfassung von artenschutzrelevanten Strukturen und Arten am 03.04.2019, 24.04.2019 sowie am 31.05.2019 (in den Morgenstunden, bei sonstiger Witterung), Ortsbegehung nach Anpassung des Geltungsbereichs am 23.02.2022

3. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde (OBB) (Stand vom 08/2018) eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“.

Das in diesem Fall zu prüfende Artenspektrum umfasst die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen (verfügbar in der Internet Arbeitshilfe des LfU).

¹ Landesamt für Umwelt: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=185&typ=landkreis> (Stand 16.07.2019)

Es soll geprüft werden, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zu prüfenden Tierarten bzw. Standorte der Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Im Hinblick auf das Störungsverbot liegt ein Verstoß nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (LANA 2010).

Das im Rahmen der saP zu prüfende Artenspektrum wird im ersten Schritt einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung mittels Abschichtung (Relevanzprüfung) ermittelt. Die Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, sind für die weiteren Prüfschritte nicht relevant. Im zweiten Schritt werden für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten in der Relevanzprüfung Bestandsermittlungen durch Kartierungen durchgeführt.

Es fanden drei Tagesbegehungen zwischen April und Mai 2019 statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Methodenstandards durchgeführt.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans im Laufe des Planungsprozesses und somit auch der Eingriffsbereich verändert haben, wurde am 23.02.2022 eine weitere Übersichtbegehung durchgeführt. Die saP wurde anschließend an die neuen Gegebenheiten angepasst.

4. Charakterisierung des Untersuchungsgebietes und der näheren Umgebung

4.1 Beschreibung und Lage

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Unterstall, direkt angrenzend an die bestehende Siedlungsfläche sowie die Grundschule der Gemeinde Bergheim. Im Süden befindet sich die Kreisstraße ND 2 sowie die Bergheimer Straße, die Erschließungsstraße der Grundschule. Auf dem Flurstück 140 befindet sich eine private landwirtschaftliche Hofstelle, auf der jedoch keine Tierhaltung mehr betrieben wird.

Das Gelände liegt an einem süd-südwest-exponierten Hang und fällt von 411 m ü.NN im Nordosten auf 398 m ü. NN im Süden ab, was ein Gefälle im Mittel von rund 16 % ausmacht.

Das Planungsgebiet wird derzeit überwiegend als intensives Grünland genutzt. Im Süden befindet sich eine Streuobstwiese mit einigen jungen Obstbäumen. Diese wurden im Zeitraum bis zur erneuten Begehung im Jahr 2022 teilweise gefällt. Ein hoch gewachsenes Gebüsch grenzt die Straße vom Planungsgebiet ab. Nördlich an die Streuobstwiese schließt ein Ranken an, der in Ost-West-Richtung verläuft. Entlang der nördlichen

Grenze des Geltungsbereichs befindet sich zudem ein weiterer Ranken mit Altgrasflur und einigen erhaltenswerten Gehölzen.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet rot dargestellt (Quelle: BayernAtlas 2022)

4.2 Schutzgebiete und Biotop

Das Planungsgebiet weist weder ein Schutzgebiet noch ein Schutzobjekt gem. BayNatSchG auf. Europäische Schutzgebiete und Flächen (FFH-Gebiet, Natura 2000) sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Amtlich kartierte Biotopflächen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Flächen liegen ebenfalls nicht vor.

Das nächstgelegene Biotop befindet sich rund 150 m in nördlicher Richtung.

Fotodokumentation:



Abbildung 3: Blick von der Streuobstwiese in Richtung Westen auf das UG (eigene Aufnahme 24.04.2019)



Abbildung 4: Blick vom Untersuchungsgebiet in Richtung Osten (eigene Aufnahme 24.04.2019)



Abbildung 5: Blick in Richtung Norden auf das Intensivgrünland (eigene Aufnahme 31.05.2019)



Abbildung 6: Blick in Richtung Süden auf die Streuobstwiese (eigene Aufnahme 24.04.2019)



Abbildung 7: Blick auf das UG in Richtung Norden (eigene Aufnahme 23.02.2022)

4.3 Potenzielle Habitate

Auf dem Untersuchungsgebiet wachsen einige junge Obstbäume, die jedoch keine Höhlen aufweisen. Im nördlichen Feldgehölz konnte ein Brutvogelnest nachgewiesen werden, welches im Jahr 2019 nicht besetzt war. Dieses Feldgehölz bleibt im Zuge der Planung jedoch unberührt.

Die beiden mageren Ranken zwischen der Streuobstwiese und dem Intensivgrünland sowie nördlich an das Planungsgebiet angrenzend könnten für Zauneidechsen aufgrund der Besonnung sowie der Versteckmöglichkeiten einen potenziellen Lebensraum darstellen.

Nach der Abschichtung sind folgende Artengruppen näher zu prüfen: Kriechtierarten, Vogelarten.

5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenwelt verursachen können.

5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Funktionsverlust/-beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte mechanische Beanspruchung oder Entfernen der Vegetationsdecke im Eingriffsbereich
- dauerhafte Flächenumwandlung

- erhöhte Lärmentwicklung
- Temporär begrenzte Bodenerschütterungen durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Optische Störungen und Scheueffekte durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Staub- und Abgasemission durch Baumaschinen und (Baustellen-) Verkehr
- Flächeninanspruchnahme

In Folge der genannten Punkte kann es zu temporären Verlusten bzw. Störungen von potenziellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, Nahrungsgebieten oder Verbundhabitaten von störungsempfindlichen Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umgriff kommen.

5.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Überbauung im Bereich des geplanten Wohnbaugebietes samt infrastruktureller Einrichtungen
- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere (Versiegelung, Überbauung, Rodung)
- Verlust gewachsener Böden mit ihren vielfältigen Funktionen durch Versiegelung
- Barrierewirkung/Zerschneidung

Durch die genannten anlagenbedingten Wirkprozesse werden angrenzende Flächen mit potenzieller Habitataignung für diverse Tierarten dauerhaft beeinträchtigt und umgestaltet. Dadurch kann es zum Funktionsverlust bzw. der Entwertung von Habitaten kommen. Ebenso können potenzielle Wanderkorridore beeinträchtigt werden.

5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Fahrzeuge
- Erhöhte Lärmemission
- Störung durch Beleuchtung

Durch die genannten betriebsbedingten Wirkprozesse kann es zur Störung von Nahrungshabitaten, störungsempfindlichen Tierarten, Fortpflanzungsstätten oder potenziellen Verbundkorridoren im Umfeld kommen. In weiterer Folge kann es dadurch zu einem möglichen Verlust potenzieller Funktionsbeziehungen für sensible Tierarten im Planungsgebiet und im weiteren Umgriff kommen.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen folgende Vorkehrungen durchgeführt werden, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit

Gehölbeseitigungen erfolgen zwischen Oktober und Februar, außerhalb der Brutzeit von Vögeln (März bis September).

V2: Verwendung von insektenfreundlichem Licht

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nachtaktiver Insekten sollten zur Beleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel, mit Richtcharakteristik (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben) unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse verwendet werden.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

7. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Für die Fläche des Geltungsbereichs sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie bekannt. Die Flächen bieten zudem keinen geeigneten Lebensraum für die potenziell vorkommenden Arten.

Es konnten keine weiteren geschützten oder wertvollen Pflanzenarten nachgewiesen werden.

7.2 Tierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Die Verletzung, der Fang oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Säugetierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Je nach Fledermausart werden unterschiedliche Lebensräume wie Wälder, offene und halboffene Landschaften sowie Siedlungsbereiche bewohnt und für die Fortpflanzung genutzt. Baumhöhlen oder –spalten, Rindenabplatzungen sowie Bauwerke werden als Sommerquartiere genutzt. Winterquartiere in Gewölben, Bauwerken oder frostfreie Höhlen und Keller gelten als Ruhestätte.

Für den Geltungsbereich liegen in der ASK keine Nachweise von Säugetierarten vor. Die nächstgelegenen ASK-Nachweise sind im Dorfzentrum von Unterstall. Die jungen Obstbäume weisen keine Quartiermöglichkeiten wie Höhlen, Spalten oder Rindenabplatzungen auf. Die Offenlandbereiche im Norden des Untersuchungsgebietes können von Fledermausarten als Transfer- und Jagdgebiet genutzt werden. Da es im Umkreis jedoch genug Jagdreviere gibt, ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Fledermäuse zu rechnen. Die Realisierung der Planung ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation zu rechnen.

Andere Säugetierarten finden ebenfalls keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet. Somit kann eine Erfüllung der zuvor aufgelisteten Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Kriechtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich und dessen Umfeld liegen in der Artenschutzkartierung keine Nachweise von Zauneidechse oder Schlingnatter vor. Die Arten besiedeln grundsätzlich ein breites Biotopspektrum von Flächen, wobei ein dichtes Netz an Grenzlinienstrukturen mit Verzahnung von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen für die Nutzung als Lebensraum von Bedeutung ist. Aber auch anthropogene Randstrukturen an Straßen- und Eisenbahnböschungen und Hanglagen werden gern als Lebensraum genutzt. Im Planungsgebiet sind zwei mit Altgras bewachsene und besonnte Ranken vorhanden. Bei den drei Ortsbegehungen unter sehr guten Witterungsbedingungen zur Erfassung von Reptilien (bei sonnigem Wetter, geringe Luftbewegung und abgetrockneter Vegetation) konnte trotz intensiver Absuche und langsamen Abschreitens kein Nachweis gelingen.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände ist somit auszuschließen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Zur Klärung der Betroffenheit relevanter Vogelarten wurden drei Übersichtsbegehungen auf dem Planungsgebiet am 3.04.2019, 24.04.2019 sowie am 31.05.2019 durchgeführt. Es wurden 18 Vogelarten angetroffen. Diese sind in Tabelle 1 aufgelistet.

Greifvögel, Mauersegler und Schwalben können den Geltungsbereich und die umgebenden Flächen als Nahrungsräume (Jagdhabitat) nutzen. Die Größe des Eingriffs führt zu keiner Verringerung oder Verschlechterung dieser Ressourcen. Daher kann für die Nahungsgäste keine Betroffenheit im Zuge des Vorhabens festgestellt werden.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen Europäischen Vogelarten:

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
weit verbreitete Arten:				
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht (Nahrungsgast), Elster, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star, Türkentaube, Zaunkönig, Zilpzalp				
zu prüfende Arten:				
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	„günstig“

RL BY aktuelle Rote Liste Bayerns und

RL D Rote Liste Deutschland

EHZ Erhaltungszustand

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
1 Grundinformationen:	
Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Der Feldsperling ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Waldbereichen und Streuobstwiesen. Die Brut findet vornehmlich in Baumhöhlen, in Ortschaften in Nistkästen, aber auch in Gebäuden statt. Von essenzieller Bedeutung für den Lebensraum der Art sind Gebüsche in der Nähe des Brutplatzes (Verstecke, Ruheplätze).	
Lokale Population:	
Der Feldsperling wurde bei jeder Ortsbegehung singend im Obstgarten nachgewiesen. Diese Art ist im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen regelmäßig und verbreitet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Mit der Rodung der kleinen Obstbäume sowie der umliegenden Gebüsche hin zur Straße werden keine Brutstätten in Anspruch genommen, da die Gehölze keine Baumhöhlen aufweisen. Eine signifikante Verschlechterung des Lebensstättenangebots ist nicht zu erkennen, da sich in der Umgebung genug potenzielle Habitatmöglichkeiten befinden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V 1 (Kap. 6.1, S. 11)	

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Eingriffs sind Störungen ruhender und nahrungssuchender Vögel nicht auszuschließen. Die Tiere können aber im Umfeld ausweichen. Da die Störung zeitlich begrenzt ist, ist davon auszugehen, dass eine signifikante Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht zu befürchten ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 (Kap. 6.1, S. 11)

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Vogelart ist durch das Vorhaben, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht gegeben.

Eine nachthaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: V1 (Kap. 6.1; S. 11)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

8. Gutachterliches Fazit

In diesem Gutachten wurden die gemeinschaftlich streng geschützten Arten abgeschichtet und im Hinblick auf die Wirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eingehender geprüft.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan „Trauberg II“ hat ergeben, dass unter Einhaltung der unter Kap. 6 vorgeschlagenen Maßnahmen durch die Realisierung des Vorhabens für die untersuchten Artengruppen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Pfaffenhofen, den 08.03.2022



Christina Schubert,
Landschaftsarchitektin

LITERATURVERZEICHNIS:

Gesetze:

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258

Literatur:

Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände, 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftreihe Bayer. LfU 166. 384 S.

Bezzel E., Geiersberger I., Lossow G. von & Pfeifer R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

Binot M., Bless R., Boye P., Gruttke H. & Pretscher P. (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung einer Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“. 115 S.

Doerpinghaus A. et al. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft Forsten, Umwelt und Naturschutz, Erfurt, 25 S.

Rödl H. et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart, Ulmer, 256 S.

Südbeck P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Ra - dolszell. 792 S.